

Nr. 12081J

1991-05-31

A N F R A G E

der Abgeordneten Gratzler, Meisinger
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend rechtswidriger Weisungen in seinem Ressort

Dem Vernehmen nach erhielt ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zum stellvertretenden Abteilungsleiter in einer Stabstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung ernannter Beamter von einem Gruppenleiter die Weisung, vorübergehend jedoch zeitlich nicht befristet - andere Arbeiten zu erledigen. Er ist seit mehr als einem Jahr in einer seiner Funktion nicht gleichwertigen Verwendung tätig. Er hat gegen die Weisung unter Hinweis auf § 44 Abs 3 BDG seine rechtlichen Bedenken vorgebracht.

Er wird seit Oktober 1989 daran gehindert, die ihm rechtmäßig übertragenen Aufgaben, die mit seiner Funktion als Leiter des Hauptreferates verbunden wären, ordnungsgemäß wahrzunehmen. Seine entsprechenden Eingaben an das Bundesministerium für Landesverteidigung blieben ohne Erfolg.

Anlaß für die Verwendungsänderung per Weisung soll eine ordnungsgemäße Mitteilung des Beamten gemäß § 53 Abs 1 BDG an seinen Vorgesetzten gewesen sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e

1. Wieso wurde bzw. wird zugelassen, daß ein stellvertretender Abteilungsleiter ihres Ressorts von seinem ursprünglichen Arbeitsplatz als Leiter eines Hauptreferates entfernt und ihm bis dato, seit Oktober 1989, keine andere gleichwertige Verwendung bzw. Einteilung gemäß den Bestimmungen des Beamtendienstrechtes zugewiesen wurde?
2. Wer ist für diese Maßnahme verantwortlich?
3. Welche Maßnahmen sind bislang ergriffen worden, um die für diese Situation Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen?
4. Welche Gründe könnten dafür sprechen, daß ein stellvertretender Abteilungsleiter ihres Ressorts seine Dienstpflichten auf seinem Arbeitsplatz nicht wahrnehmen soll bzw. darf? Welche Gründe sprächen im konkreten Fall dafür?
5. Ist es in Ihrem Ressort üblich, daß Bedienstete aufgrund der Wahrnehmung ihrer Informationspflicht gegenüber ihren Vorgesetzten gemäß § 44 BDG 1979 von ihren Arbeitsplätzen entfernt werden, um allfällige rechtswidrige Vorgangsweisen dieser Vorgesetzten zu verschleiern? Warum ist man im vorliegenden Fall so vorgegangen?
6. Womit begründen Sie im Lichte der vorangegangenen Fragen die Notwendigkeit der Schaffung eines selbständigen Referates in der Quartiermeisterabteilung?
7. Wie vereinbaren Sie die Schaffung dieses Referates mit den Zielsetzungen des Projektes "Verwaltungsmanagement", welches ua. dem Abbau von bürokratischen Aufblähungen dienen soll?
8. Warum wurde der mehr als ein Jahr lang de facto verwaiste Arbeitsplatz des stellvertretenden Leiters der Abteilung Geld- und Rechnungswesen zwischenzeitlich weder nachbesetzt noch eingespart?

Wien, den 31. Mai 1991